

Mannheim/Frankfurt/München, April 2020



Sonderupdate zum Arbeitsrecht Entschädigung bei Schul- und Kindertagesstättenschließung

Nach wie vor sind viele Arbeitnehmer, die ihre Leistungen nicht im Homeoffice erbringen können, stark beeinträchtigt durch die aktuelle Schließung der Schulen und Kindertagesstätten.

Bislang konnten wir hierzu nur darauf verweisen, dass für die Dauer einer nur kurzzeitigen Verhinderung (in der Regel bis zu fünf Tagen) ein Entgeltfortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers gemäß § 616 BGB besteht, und die Verhinderung aufgrund notwendiger Kinderbetreuung im Anschluss daran das „Privatproblem“ des Arbeitnehmers darstellt.

Der Bundesgesetzgeber hat der für beide Seiten – Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer – unzumutbaren Situation im Rahmen der Corona-Eilgesetzgebung mit Gesetz vom 27. März 2020 Rechnung getragen.

Gemäß der Neuregelung in § 56 Abs. 1 a IfSG steht die Schließung einer Betreuungseinrichtung für Kinder, insbesondere also Kindertagesstätten, und Schulen den Maßnahmen gegenüber anderen Betroffenen von Infektionsschutzanordnungen gemäß § 56 Abs. 1 IfSG weitgehend gleich.

Die Folge: Es besteht ein Entschädigungsanspruch des betroffenen Arbeitnehmers, der wegen der aufgrund der Pandemie geschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen (Kinder bis zu 12 Jahren) seine Arbeit nicht leisten kann.

Hinweise: Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung für unverschuldete kurzfristige Verhinderung gemäß § 616 BGB geht vor. (In den nächsten Monaten wird allerdings noch zu

klären sein, ob im Falle einer längerfristigen Schul- und Kindertagesstättenschließung überhaupt eine kurzzeitige Verhinderung im Sinne von § 616 BGB vorliegt). Und: Wäre die Einrichtung auch ohne Pandemiebeschränkungen geschlossen, z.B. jetzt in den Osterferien, greift die Vorschrift ebenfalls nicht.

Der Arbeitgeber finanziert die Entgeltfortzahlung vor. Ähnlich wie beim Kurzarbeitergeld ist aufgrund der zu erwartenden Überforderung der zuständigen Behörden kaum mit einer kurzfristigen Erstattung der verauslagten Beträge (Entgeltfortzahlung gemäß § 56 Abs. 1 a IfSG ebenso wie Kurzarbeitergeld) zu rechnen. Bei entsprechend hohen Aufwendungen empfehlen wir, mit der Hausbank über eine Vorfinanzierung der entsprechenden Aufwendungen gegen Abtretung der Erstattungsansprüche zu sprechen.

Wir unterstützen gerne.

Die Arbeitsrechtler der Praxisgruppe Arbeitsrecht bei RITTERSHAUS.

**Dr. Andreas Notz
Mannheim**
Tel.: +49 621 4256-211
andreas.notz@rittershaus.net

**Dr. Annette Sättele
Mannheim**
Tel.: +49 621 4256-230
annette.saettele@rittershaus.net

**Prof. Dr. Ulrich Tödtmann
Mannheim**
Tel.: +49 621 4256-223
ulrich.toedtmann@rittershaus.net

**Jörg Döhrer
Frankfurt a. M.**
Tel.: +49 69 274040-203
joerg.doehrer@rittershaus.net

**Nadja Hartmann
Frankfurt a. M.**
Tel.: +49 69 274040-212
nadja.hartmann@rittershaus.net

**Eler von Bockelmann
München**
Tel.: +49 89 121405-203
eler.bockelmann@rittershaus.net

RITTERSHAUS

Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft

Büro Mannheim
Harrlachweg 4
68163 Mannheim
Tel.: +49 621 4256 0
Fax: +49 621 4256 250

Büro Frankfurt a. M.
Bockenheimer Landstraße 77
60325 Frankfurt/Main
Tel.: +49 69 274040 0
Fax: +49 69 274040 250

Büro München
Maximiliansplatz 10
80333 München
Tel.: +49 89 121405 0
Fax: +49 89 121405 250

Diese Mandanteninformationen geben lediglich einen unverbindlichen Überblick und können eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Als Ansprechpartner für eine etwaige Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.